



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Gegen Empfangsbekanntnis:

Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH
& Co. KG

vertreten durch: Steffen Warneboldt u. Joachim
Mrotzek
Am Torfstich 11

31234 Edemissen

Der Regionspräsident

Service/Team	Fachbereich Umwelt / Immissionsschutz
Dienstgebäude	Baringstr. 6 <small>(keine Postadresse)</small>
AnsprechpartnerIn	Jennifer Scherf
Mein Zeichen	36.23.1.04/18 WP Schwüblingsen WEA 29 + 30
Durchwahl	(0511) 616-22516
Telefax	(0511) 616-23696
E-Mail	Jennifer.Scherf @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 05.11.2020

**Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen gem. Ziffer 1.6.2, Anhang 1
der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*)**

**I.
Bescheid**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4.
BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Am Torfstich 11
31234 Edemissen

entsprechend dem Antrag vom 13.08.2018 (Eingang 13.09.2018) - zuletzt ergänzt am
02.10.2020 - die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei
Windenergieanlagen (WEA), Gemarkung Schwüblingsen, der Gemeinde Uetze nach
Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
Vorgesehen sind WEA vom Typ Vestas V 136 mit einer Nennleistung von jeweils 4.200
kW, einer Nabenhöhe von je 152 m, einem Rotordurchmesser von je 136 m und einer
Gesamthöhe über Grund von jeweils 220 m.

Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF



Standort der Anlagen:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
29	2	31/1	Schwüblingsen	283 m	220 m	52°24'00,6336"N 10°08'24,6048"E
30	2	53/3, 39, 149/77	Schwüblingsen	285 m	220 m	52°23'54,6684" 10°07'55,1388"E

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.

Für die mit der Errichtung der WEA in Verbindung stehenden Erdarbeiten wird der Fa. WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 i.V.m. § 12 NDSchG* erteilt. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IIIb. Ziffer 1.8.1 bis 1.8.3 gebunden.

Mit dieser Genehmigung wird gem. § 66 NBauO* eine Abweichung der bauordnungsrechtlichen Vorschrift des § 5 Abs. 2 NBauO* und zwar die Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstandes der WEA Nr. 30 zu einem Stallgebäude erteilt.

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich von Uetze, Gemarkung Schwüblingsen. Das Gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Uetze ist gemäß § 36 BauGB* mit Datum vom 14.11.2018 und 29.04.2019 erteilt worden.

Auf Antrag vom 15.08.2018 wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO* die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Für dieses Vorhaben wurde gemäß §§ 7 Abs. 1 S. 1, 11 Abs. 3 Nr. 2 u. 12 Abs. 3 Nr. 2 UVPG* i.V.m. lfd. Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (UVPG*, Anlage 1) die Allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Diese hat zu dem Ergebnis geführt (§ 5 UVPG*), dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover vom 05.11.2020 (Nr. 43).

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. ... € nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

* s. Anlage Fundstellen

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel der Region Hannover versehenen Unterlagen auf der Basis des Inhaltsverzeichnisses zu Grunde.

Ordner 1		
	Inhaltsverzeichnis	11 Blatt
1.	Antrag	1 Blatt
1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG - Formular 1.1	8 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung	8 Blatt
2.	Lagepläne	1 Blatt
2.1	Topographische Karte – Formular 2.1	1 Blatt
	Topographische Karte M 1:20.000	1 Blatt
2.2	Amtliche Karte – Formular 2.2	1 Blatt
	Amtliche Karten M 1:5.000	2 Blatt
2.3	Liegenschaftskarte – Formular 2.3	1 Blatt
	Einfacher Lageplan M 1:1.000	4 Blatt
2.3.1	Flurstücksnachweis – Formular 2.3.1	1 Blatt
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan – Formular 2.4	1 Blatt
	Übersichtsplan M 1:5.000	1 Blatt
	Lageplan WEA 29 M 1:1.000	1 Blatt
	Lageplan WEA 30 M 1:1.000	1 Blatt
2.5	Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan - Formular 2.5	1 Blatt
3.	Anlage und Betrieb	1 Blatt
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen – Formular 3.1	1 Blatt

	Angaben zum Fundament	1 Blatt
	Systemschnitt Fundament	3 Blatt
	Beschreibung Stahlrohrturm	1 Blatt
	Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen	3 Blatt
	Allgemeine Beschreibung Plattform	24 Blatt
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien – Formular 3.2	1 Blatt
	Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen	2 Blatt
3.3	Gliederung der Anlagen in Anlagenteile und Betriebseinheiten Formular 3.3	2 Blatt
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter – Formular 3.4	5 Blatt
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe – Formular 3.5.1	1 Blatt
3.6	Maschinenaufstellungspläne – Formular 3.6	1 Blatt
3.7	Maschinenzeichnungen – Formular 3.7	1 Blatt
	Übersichtszeichnung M 1:1.200	1 Blatt
	Zeichnung Gondel	1 Blatt
	Gesamtansicht und Schnitt	1 Blatt
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	1 Blatt
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen - Formular 4.5	3 Blatt
4.6	Quellenplan Schallemissionen – Formular 4.6	1 Blatt
	Kurzstellungnahme zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom TÜV-Nord vom 13.09.2019	6 Blatt
	Schallleistungspegel im Oktavband und Berechnungs- ergebnisse	18 Blatt
	Gutachtliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose im Windpark Schwüblingsen IV vom TÜV Nord, 24.01.2019	136 Blatt
	Gutachterliche Stellungnahme zur Schattenwurfprognose im Windpark Schwüblingsen IV vom TÜV-Nord, 23.01.2019	83 Blatt
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1 Blatt

	– Formular 4.8	
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1 Blatt
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen – Formular 5.1	1 Blatt
	Beschreibung des Schattenwurfmoduls	1 Blatt
	Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem	6 Blatt
	Beschreibung des Fledermausschutzsystems	1 Blatt
	Vestas Fledermausschutzsystem	6 Blatt
6.	Anlagensicherheit	1 Blatt
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung – Formular 6.1	1 Blatt
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen – Formular 6.2.1	1 Blatt
	Einschätzung zur Störfall-Verordnung	1 Blatt
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – Formular 6.4	1 Blatt
7.	Arbeitsschutz	1 Blatt
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz – Formular 7.1	1 Blatt
	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	5 Blatt
	Cresto Fall Protection Solution	8 Blatt
8.	Betriebseinstellung	1 Blatt
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung – Formular 8.1	1 Blatt
8.2	Sonstiges – Formular 8.2	1 Blatt
	Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB	1 Blatt
	Antrag auf Vorlage der Rückbausicherung vor Baubeginn	1 Blatt
	Nachweis der Rückbaukosten	2 Blatt
9.	Abfälle	1 Blatt
9.5	Sonstiges – Formular 9.5	1 Blatt

	Angaben zum Abfall	8 Blatt
10.	Abwasser	1 Blatt
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft – Formular 10.1	1 Blatt
10.12	Niederschlagsentwässerung – Formular 10.12	1 Blatt
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
11.8	Sonstiges – Formular 11.8	1 Blatt
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	13 Blatt
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	5 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter	89 Blatt
Ordner 2		
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1 Blatt
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil - Formular 12.1	4 Blatt
12.2	Lagepläne – Formular 12.2	1 Blatt
12.3	Bauzeichnungen – Formular 12.3	1 Blatt
12.4	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung – Formular 12.4	1 Blatt
	Projektbezogene Anlagenbeschreibung	2 Blatt
12.6.1	Nachweis der Standsicherheit – Formular 12.6.1	1 Blatt
	Prüfbericht für eine Typenprüfung (Flachgründung) vom TÜV, 20.12.2018	6 Blatt
	Prüfbericht für eine Typenprüfung (Stahlrohrturm) vom TÜV, 20.12.2018	7 Blatt
	Maschinengutachten der Windenergieanlage	11 Blatt
	Lastenannahmen	61 Blatt
	Dr.-Ing. Joachim Göhlmann – 1. Prüfbericht, 12.12.2019	4 Blatt
	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Uetze-Schwüblingsen IV von F2E vom 23.10.2019	24 Blatt
12.6	Bautechnische Nachweise – Formular 12.6	1 Blatt
12.6.4	Nachweis zum Brandschutz – Formular 12.6.4	1 Blatt

	Generisches Brandschutzkonzept	8 Blatt
12.8	Weitere wichtige Dokumente – Formular 12.8	1 Blatt
	Berechnung der Grenzabstände	1 Blatt
	Nachweis der Rohbaukosten	2 Blatt
	Nachweis der Herstellkosten	2 Blatt
	Standort, Koordinate und Höhenangabe	1 Blatt
	Statistik der Baugenehmigungen	3 Blatt
	Beteiligte Nachbarn und Grundstückseigentümer	3 Blatt
12.8.1	Bauvorlageberechtigung – Formular 12.8.1	1 Blatt
	Bestätigung Ingenieurkammer Niedersachsen	1 Blatt
12.8.2	Vollmacht – Formular 12.8.2	1 Blatt
	Vollmacht	1 Blatt
12.9	Sonstiges – Formular 12.9	1 Blatt
	Nachtrag zum Abweichungsantrag	2 Blatt
	Abweichungsantrag Abschnitt 2	8 Blatt
	Zustimmungserklärung zur Unterschreitung des Mindestabstandes	1 Blatt
	Übersichtsplan Grenzabstand M 1:5.000	1 Blatt
	Baugenehmigung Ferkelaufzuchtstall	52 Blatt
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	1 Blatt
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1	3 Blatt
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Formular 13.2	1 Blatt
13.5	Sonstiges – Formular 13.5	1 Blatt
	Angaben zu versiegelten Flächen	1 Blatt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) von infraplan Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH, Stand 10.09.2020	108 Blatt
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) von infraplan	46 Blatt

	Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH, Stand 05.12.2019	
	Erklärung Flächenbereitstellung	2 Blatt
	Ausgleichsplanung Arpke	1 Blatt
	Ausgleichsplanung Dolgen	1 Blatt
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses-Formular 14.1	1 Blatt
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	1 Blatt
	Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG von infraplan Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH, Stand 05.12.2019	9 Blatt
15.	Chemikaliensicherheit	1 Blatt
Ordner 3		
16.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	1 Blatt
16.1.1	Windenergieanlagen: Standorte der Anlage – Formular 16.1.1	2 Blatt
	Standorte, Koordinaten und Höhenangaben WEA 29	1 Blatt
	Standorte, Koordinaten und Höhenangaben WEA 30	1 Blatt
16.1.2	Windenergieanlagen: Raumordnung – Formular 16.1.2	1 Blatt
16.1.3	Windenergieanlagen: Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen – Formular 16.1.3	1 Blatt
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	11 Blatt
	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung	8 Blatt
	Gutachten Ice Detection System	24 Blatt
	Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall vom TÜV-Nord, 20.09.2019	35 Blatt
16.1.4	Windenergieanlagen: Standsicherheit – Formular 16.1.4	1 Blatt
16.1.5	Windenergieanlagen: Anlagenwartung – Formular 16.1.5	1 Blatt
	Prüfprotokoll zur Jahreswartung	8 Blatt

16.1.6	Windenergieanlagen: Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellflächen – Formular 16.1.6	1 Blatt
	Erklärung Flächenbereitstellung	1 Blatt
	Zuwegung M 1:3.000	1 Blatt
16.1.7	Windenergieanlagen: Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – Formular 16.1.7	1 Blatt
	Beschreibung zur Tages- und Nachtkennzeichnung	1 Blatt
	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland	11 Blatt
16.1.8	Windenergieanlagen: Abstände/Erschließung – Formular 16.1.8	3 Blatt
	Flurstücksnachweis WEA 29	8 Blatt
	Flurstücksnachweis WEA 30	208 Blatt
	Flurstücksnachweise Erschließung	18 Blatt
17.	Sonstige Unterlagen	1 Blatt
17.1	Sonstige Unterlagen – Formular 17.1	1 Blatt
	Kostenübernahmeerklärung Deutsche Flugsicherung	1 Blatt
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. §§ 12 ff. LuftVG zur Errichtung eines Luftfahrthindernisses	2 Blatt
	Standorte, Koordinaten und Höhenangaben WEA 29	1 Blatt
	Standorte, Koordinaten und Höhenangaben WEA 30	1 Blatt
	Topographische Karte M 1:20.000	1 Blatt

III. Nebenbestimmungen

IIIa. Bedingungen:

Von der Genehmigung darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG* erst Gebrauch gemacht werden, wenn die folgenden Bedingungen (IIIa., Ziffer 1.1 bis 5.1) erfüllt sind. Die Durchführung der Baumaßnahmen darf zuvor nicht begonnen werden.

1. Bauaufsicht

1.1 Aufschiebende Bedingung

Der Bescheid wird gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG*) unter folgender aufschiebender Bedingung erteilt:

Die Bürgschaften zur Sicherung des Rückbaus der baulichen Anlagen von ... € je Anlage müssen **vor Baubeginn** vorgelegt werden. Die Bedingung ist erfüllt, wenn qualifizierte Bürgschaften in einer Gesamthöhe von ... € vorgelegt wurden.

Der Bescheid wird erst wirksam, sobald die vorgenannte Bedingung erfüllt worden ist. Aus diesem Grund darf die Durchführung der Baumaßnahme auch zuvor nicht begonnen werden.

2. Naturschutz

2.1 Ersatzgeld

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn das Ersatzgeld in Höhe von ... € bei der Region Hannover unter Angabe des u.a. Verwendungszwecks auf eines der u.a. Konten eingegangen ist:

FB Umwelt Ersatzzahlung 20/041 „WindStrom, 2 WEA, Uetze-Schwübligsen“

2.2 Rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Kompensationsflächen durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Region Hannover rechtlich gesichert sind. Ein entsprechender Nachweis ist der UNB vorzulegen.

3. Bodenschutz

3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Unteren Bodenbehörde der Region Hannover ein Konzept zum baubegleitenden Bodenschutz vorliegt.

4. Immissionsschutz

- 4.1 Die Windenergieanlagen (WEA) 29 und 30 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V136-4.2 MW im leistungsreduzierten Betriebsmodus SO1 (4 MW) durch eine FGW-konforme Messung an zumindest einer der beiden Anlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in den Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz unter Ziffer (6.1.2) festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo,Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs der Anlagen über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 24.01.2019 (Referenz-Nr.: 2018-RVSL-004a-R1) mit Ergänzung v. 13.09.2019 und Nachreichung vom 02.10.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel (Lo,Okt,Vermessung) des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der v.g. Schallprognose der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG ermittelten und in den detaillierten Ergebnissen (ZB V136 BM SO1) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb der WEA 29 und 30 entsprechend Ziffer 6.1.2 der nachstehenden Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig.

5. Verkehr

- 5.1 Vor Baubeginn der WEA Nr. 29 und 30 ist ein Standsicherheitsnachweis, der ein Kippen auf die Kreisstraße ausschließt, vorzulegen.

IIIb. Auflagen

1. Bauaufsicht

- 1.1 Teilabnahme:
Gem. § 77 Abs.1 Nr.1 NBauO* wird die Abnahme folgender Bauteile oder Bauarbeiten (Teilabnahme) durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfingenieur Dr.-Ing. Göhlmann, Hannover, angeordnet:
- Die Gültigkeit der in der Typenprüfung getroffenen Annahmen, auch hinsichtlich des Baugrundes, zu prüfen

- Die Umsetzung etwaiger Auflagen des Typenprüfberichtes zu überwachen.
- Die Ausführung der Bewehrungsarbeiten und die Montage des Turmes der Anlagen zu überwachen.

Der Bauherr oder sein Beauftragter hat den Prüfenieur mindestens 48 Stunden vorher über die durchzuführende Abnahme zu unterrichten. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Durchführung der Abnahme und Freigabe der weiteren Arbeiten durch den Prüfenieur fortgesetzt werden. Wird die Baumaßnahme fortgesetzt, ohne dass zuvor eine Abnahme der betreffenden Bauteile oder Bauarbeiten stattgefunden hat oder ohne dass die weiteren Arbeiten freigegeben worden sind, so stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung dar. Diese Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs.2 NBauO* geahndet werden.

1.2 Vorlage von Bauvorlagen nach Erteilung der Genehmigung

Die zugehörigen Konstruktionszeichnungen, soweit sie nicht zum Umfang der Typenprüfung gehören, sind dem vom Bauherrn beauftragten Prüfenieur vorzulegen und durch diesen zu prüfen.

Der Bauherr oder sein Beauftragter hat die Konstruktionszeichnungen oder Pläne rechtzeitig vorher einzureichen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Prüfung und Freigabe der Konstruktionszeichnungen oder Pläne durch den Prüfenieur fortgesetzt werden. Wird die Baumaßnahme fortgesetzt, ohne dass zuvor eine Freigabe der betreffenden Bauteile oder Bauarbeiten durch den Prüfenieur stattgefunden hat oder ohne dass die weiteren Arbeiten freigegeben worden sind, so stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung dar. Diese Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs.2 NBauO* geahndet werden.

1.3 Schlussabnahme

Gem. § 77 Abs.1 Nr.3 NBauO* wird die Schlussabnahme durch die Region Hannover angeordnet. Die Abnahme ist durchzuführen, sobald die bauliche Anlage fertig gestellt ist. Der Bauherr hat nach Fertigstellung der baulichen Anlage die Schlussabnahme bei der Region Hannover zu beantragen.

1.3.1 Zur Schlussabnahme ist der Unteren Bauaufsicht der Region Hannover für jede WEA die EU-Konformitätserklärung, sowie eine Konformitätserklärung der errichtenden Firma, dass die gebauten Anlagen den Vorlagen und Auflagen der Genehmigung entsprechen, vorzulegen.

1.3.2 Zur Schlussabnahme sind der unteren Bauaufsicht der Region Hannover die Abnahmebescheinigungen des Prüfenieurs Dr-Ing. Göhlmann, Hannover, oder einen vom Bauherrn beauftragten Baugrundsachverständigen zum Baugrund und zu den Fundamenten sowie des Prüfenieurs über die sonstigen Abnahmen vorzulegen.

1.3.3 Die Betriebslebensdauer der Windenergieanlagen wurde mit 20 Jahren angegeben. Zur Schlussabnahme sind der Bauaufsicht die genauen Daten der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen zu übergeben.

1.4 Anlagenüberprüfung

- 1.4.1 Die Anlagen einschließlich der Fundamente sind gemäß Abschnitt 15 der DiBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 wiederkehrend alle 2 Jahre durch Sachverständige zu prüfen. Mit Vorlage eines Wartungsvertrages mit dem Hersteller oder einem durch den Hersteller autorisierten Sachkundigen kann der Zeitraum auf 4 Jahre verlängert werden. Die Prüfberichte sind der zuständigen Bauaufsicht spätestens 2 Monate nach erfolgter Abnahme unaufgefordert zu übersenden. Die Prüfung durch Sachverständige ersetzt nicht die Wartung gemäß Wartungspflichtenheft.
- 1.4.2 Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.
- 1.5 Im Abstandsbereich der Windenergieanlagen von jeweils 350 m sind an allen öffentlich zugängigen Feldwegen Warnhinweise auf Eisabwurf aufzustellen.

1.6 Rückbau

- 1.6.1 Die Windenergieanlagen sind nach Ablauf der Betriebslebensdauer, entsprechend der Rückbauverpflichtungen, einschließlich der Fundamente, innerhalb eines halben Jahres restlos zu beseitigen. Die Geländeoberfläche ist danach in den Ursprungzustand, der Umgebung angepasst, wiederherzustellen.
- 1.6.2 Die Verfüllung des Erdlochs nach erfolgtem Rückbau darf erst nach Besichtigung und Freigabe der Bauaufsicht erfolgen. Der Bauherr hat den Termin zur Besichtigung mit der Unteren Bauaufsicht der Region Hannover abzustimmen

1.7 Brandschutz

- 1.7.1 Es ist ein modifizierter Feuerwehrplan der örtlichen Feuerwehr- ggf. in Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz bei der Region Hannover bzw. der Feuerwehr - als Einsatzplan zur Verfügung zu stellen, der die Besonderheiten dieser baulichen Anlage berücksichtigt und die grundsätzlichen sicherheitstechnischen Anforderungen an den Brandschutz, Auf- und Abstieg im Turm und die Darstellung der besonderen Gefahrensituation und Sicherheitsvorkehrungen (Absperrmaßnahmen, Rufnummern von verantwortlichen Betreibern, EVU etc.) beinhaltet. Bei erforderlichen weiträumigen Absperrmaßnahmen ist der Umfang der Maßnahme abzustimmen und festzulegen.
- 1.7.2 Es sind zu jeder WEA Zufahrten sowie erforderliche Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß § 1 und 2 DVO-NBauO* und Nds. MBI. 37 q/2012 sowie DIN 14090 herzurichten und dauerhaft vorzuhalten.
- 1.7.3 Abfälle, leere Behälter, ölhaltige, brennbare Lappen usw. dürfen nicht innerhalb der Anlage (Gondel/Turm) aufbewahrt werden.

- 1.7.4 Bei Verwendung von Wärme- und Hitzeerzeugenden Werkzeugen wie LötKolben, Heißluftgebläsen oder Schleifwerkzeugen, müssen an der Arbeitsstelle alle brandgefährdeten Stoffe entfernt und um die Arbeitsstelle herum eine entsprechende Schutzabschirmung und Entlüftung vorgesehen werden. Ein Feuerlöscher hat bei solchen Arbeiten in Griffnähe bereit zu stehen.
- 1.7.5 Hinsichtlich der Anwesenheit von Wartungspersonal, ist in der Gondel und im Turmfuß jeweils mindestens ein Handfeuerlöscher für die Bekämpfung von Entstehungsbränden vorzusehen. Für Brände an elektrischen Baugruppen sind vorzugsweise CO₂-Löscher und bei Bränden an GFK – Bauteilen und Ölbränden sind ABC – Löscher zu verwenden.
- 1.8 Denkmalschutz
- 1.8.1 Der Beginn der Erdarbeiten – hierzu gehören der gesamte Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten – ist vom Träger der Maßnahme mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover zu richten.
- 1.8.2 Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarem, zahnlosem Grabenlöffel zu erfolgen.
- 1.8.3 Die Erdeingriffe sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Träger der Maßnahme. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutz-behörde der Region Hannover abzustimmen.

2. Anlagen - und Betriebssicherheit / Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 2.1 Die Anlagen, insbesondere auch die Sicherheitseinrichtungen sind gemäß eines Inbetriebnahmeprotokolls zu testen. In dem Protokoll ist vom Hersteller zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Wartungspflichtenbuch beizufügen und beide sind dem Betreiber der Windenergieanlagen auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich zuzusenden.
- 2.2 Nach DGUV-V3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme sowie in angemessenen Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden
Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem

Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV-V3 entsprechend beschaffen sind.

- 2.3 Zum Begehen oder zum Besichtigen der Anlagen sind Haltegurte mit nur einem Verbindungsmittel zugelassen. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden. Im gesamten Bereich der WEA sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.
- 2.4 Für die Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der WEA sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (BGI 694) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Falldämpfer nach DIN EN 355 – BGR 198/199-).
- 2.5 In den Maschinengondeln und im jeweiligen Turmfuß sind Notabschalt-einrichtungen vorzusehen.
- 2.6 Der Betreiber hat Wartungspflichtenbücher zu führen, aus denen auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen sind.
- 2.7 Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sowie die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sind in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem geeigneten Sachverständigen/Sachkundigen zu prüfen. Hierüber sind Prüfprotokolle zu fertigen. Diese Frist verlängert sich auf 4 Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt. Als Grundlage für die Überprüfung sind die Inbetriebnahmeprotokolle zu verwenden.

Die Prüfprotokolle sind erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover vorzulegen, bei Abschluss eines Wartungsvertrages nach 4 Jahren. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover durch Vorlage einer Vertragskopie umgehend nach Abschluss nachzuweisen.
- 2.8 Alle Teile der WEA sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den Wartungspflichtenbüchern zu warten. Die Wartungspflichtenbücher sind lückenlos zu führen und dem Gutachter vorzulegen, wenn die WEA von diesem auf ihre Betriebssicherheit begutachtet werden.
- 2.9 Die Aufstiege zu den Maschinengondeln sowie das Innere der Gondeln müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend (Beleuchtungsstärken gemäß DIN 5035) beleuchtbar sein.
- 2.10 Wenn die WEA zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen werden, müssen mindestens zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.

- 2.11 Für den Fall, dass Personen aus der Gondel nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine zugelassene Abseilvorrichtung (PSA der Kategorie III mit EG – Baumusterprüfbescheinigung, Konformitätserklärung und CE-Zeichen – Richtlinie 89/686/EWG bzw. PSA-Verordnung) vor Ort zur Verfügung stehen. Die Abseilvorrichtung ist nach BGR/GUV-R 199 je nach Beanspruchung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen und ggf. fristgemäß auszutauschen.
- 2.12 Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der antriebs- und übertragungstechnischen Teile und der Windrichtungsnachführung besitzen, die eine gefahrlose Inspektion und Montage ermöglichen.
- 2.13 Das Betreten und Besteigen der WEA ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare Beschilderung zu untersagen.
- 2.14 Die Türen der elektrischen Betriebsräume müssen nach außen aufschlagen und dürfen sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherheitsschlüssel öffnen lassen. Von innen müssen sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.
- 2.15 Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern (Feuerlöscheinrichtungen) vorzuhalten. Auf die DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher" sowie auf die BGR 133 "Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" wird hingewiesen.

3. Naturschutz

3.1 Allgemein

- 3.1.1 Während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten der Kompensationsflächen ist durch eine „Umweltbaubegleitung (UBB)“ unter Hinzuziehung einer vom Antragsteller berufenen fachkundigen Person die Durchführung und Herrichtung der vorgesehenen Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen sowie die Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch Nachbesserungen sicherzustellen. Die beauftragte Person trägt Sorge und Verantwortung für die naturschutzfachlich sach- und fachgerechte Abwicklung der Baumaßnahme sowie der Kompensationsmaßnahmen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), naturschutz@region-hannover.de, dass mit der UBB beauftragte Gutachterbüro und ein Ansprechpartner zu benennen. Nach Abschluss der Bauphase und nach erfolgter Herstellung der Kompensationsflächen ist der UNB unaufgefordert jeweils ein schriftlicher Ergebnisbericht vorzulegen. Während der gesamten Bauphase sind monatliche Zwischenberichte zu erstatten.
- 3.1.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist vom Träger der Maßnahme mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigen sind an die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover, Postfach 147, 3001 Hannover oder an das E-Mailpostfach: naturschutz@region-hannover.de zu richten. Die Erdarbeiten

und Inbetriebnahme dürfen erst nach erfolgter Abnahme der Kompensationsflächen durch die UNB erfolgen.

- 3.1.3 Es dürfen keine Gehölze entfernt, oder über den Jahreszuwachs hinausgehende Kronenanschnitte durchgeführt werden.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

- 3.2.1 Auf der gesamten Baustelle des beantragten Vorhabens sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen vor Beeinträchtigungen gem. DIN 18 920 bzw. RAS-LP 4 zu schützen; wegebegleitende Gehölze an Baustraßen und -wegen sind in einem für deren Erhalt erforderlichen Sicherheitsabstand durch einen festen Bauzaun gegen den Baustellenverkehr abzugrenzen.

- 3.2.2 Die Baufeldräumung (Baufeldfreimachung, Abschieben des Oberbodens) darf nur außerhalb der Kernbrutzeit, in der Zeit vom 01.07. bis 31.03. erfolgen. Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. beseitigt werden.

- 3.2.3 Im Umkreis von 300 m um jede Anlage sind die Lagerung von Stalldunghaufen oder das Errichten von Kompostieranlagen im Interesse des Rotmilanschutzes zu unterlassen.

- 3.2.4 Zur Vermeidung von Fledermausschlag sind die Anlagen in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres unter folgenden gleichzeitig auftretenden Bedingungen abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe < 6 m/sec
- Temperaturen in der Nacht > 10 Grad Celsius in Nabenhöhe
- kein Niederschlag
- eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Es ist sicherzustellen, dass bei Eintreten der Abschaltbedingungen unverzüglich ein Trudelbetrieb der Rotoren erreicht wird.

Die Abschaltung hat zu erfolgen, nachdem in einem 10-Minuten-Intervall der Windmessung ein Mittelwert von 6,0 m/s unterschritten wird. Die Anlagen können wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Windgeschwindigkeit in einem 10 Minuten-Intervall einen Mittelwert von 6,5 m/s überschreitet.

Die Programmierung der Abschaltung ist durch den Betreiber sicherzustellen. Der Beleg über die eingehaltenen Abschaltungen muss bis spätestens 30.11. jeden Jahres mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sowie Daten zur Rotordrehung der Anlage der Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde in prüffähiger Form (Exceltabellen) übergeben werden.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen

Für die Beeinträchtigung von zwei Feldlerchenbrutpaaren sowie den Verlust von Bodenfunktionen und Biotopen der Wertstufe 3 sind auf zwei Flurstücken in den Städten Lehrte und Sehnde Extensivgrünland bzw. Blühstreifen entsprechend den

Vorgaben des LBP (u.a. Anlagen 8 und 9) sowie den nachstehend aufgeführten Festsetzungen zu entwickeln:

Stadt Lehrte, Gem. Arpke, Flur 1, Flst. 128/1 (Teilfläche):
Grünland mit mehrjährigem Blühstreifen

- a. Es ist auf einer 6.890 m² großen Fläche, Extensivgrünland mit einem randlichen Blühstreifen zu entwickeln. Die Einsaat ist mit einer standörtlich geeigneten Regiosaatgutmischung (zertifiziertes Regiosaatgut) entsprechend den Vorgaben des Saatguthändlers vorzunehmen.
- b. Das Grünland ist ab dem 20.06. innerhalb von 14 Tagen zu mähen. Das Mähgut ist innerhalb von 7 Tagen abzufahren. Das Grünland darf frühestens 8 Wochen nach der ersten Mahd ein zweites Mal gemäht oder mit 2 GVE / ha bis zum 31.10. beweidet werden.
- c. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ggf. notwendig werdende Erhaltungsdüngungen sind nur in Absprache mit der UNB erlaubt.
- d. In der Zeit vom 01.03. bis 20.06. dürfen keine Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen) durchgeführt werden.
- e. Von den Festsetzungen gemäß 3.3. a.- c abweichende Maßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen.
- f. An der Nordgrenze ist auf der gesamten Länge sowie einer Breite von 10-12 m ein mehrjähriger Blühstreifen durch Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut nach den Vorgaben des Saatgutherstellers zu entwickeln.
- g. Jedes Jahr ist jeweils die Hälfte des Blühstreifens zu mähen oder zu schlegeln, so dass immer ein zweijähriges Stadium vorhanden ist. Das Schlegeln/die Mahd darf nur in den Monaten September bis Februar erfolgen.

Stadt Sehnde, Gem. Dolgen, Flur 5, Flst 48/3:
Mehrjähriger Blühstreifen

- h. Es ist auf einer 1.500 m² großen Fläche, ein mehrjähriger Blühstreifen durch Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut nach den Vorgaben des Saatguthändlers zu entwickeln.

Die Herkunft des Saatgutes für Grünland und Blühstreifen ist der Region Hannover mit Lieferschein nachzuweisen

Die Ausgleichsflächen müssen zeitgleich mit dem Baubeginn (Erdarbeiten) aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und entsprechend hergerichtet werden.

3.4 Grundsätze (Vermeidung und Ausgleich)

- 3.4.1 Sämtliche Kompensationsflächen sind an den Ecken und den Seiten mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 40-50 m gegen angrenzende Nutzungen, bzw. zur Erkennung unterschiedlich zu pflegender Kompensationsflächen auszuzeichnen.
- 3.4.2 Die Kompensationsflächen sind mindestens so lange zu erhalten und zu pflegen, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern.
- 3.4.3 Eine Überprüfung der Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird angeordnet (Herstellungskontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde).
- 3.4.4 Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht nachzubessern.
- 3.4.5 Die Kompensationsflächen, die mit Gehölzen bepflanzt werden, sind nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung für weitere 3 Jahre fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten (Unterhaltungspflege gem. DIN 18 916, Ziffer 7, i.V.m. DIN 18 919).
- 3.4.6 Die bei den vorgenannten Kontrollen festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.
- 3.4.7 Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung wird angeordnet. Von der Unteren Naturschutzbehörde wird 3 Jahre nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung eine Unterhaltungskontrolle und nach weiteren 3 Jahren eine Bestandskontrolle durchgeführt.

4. Bodenschutz

- 4.1 Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung des Bauvorhabens ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis notwendig. Der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Region Hannover sind entsprechende Ansprechpartner vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- 4.2 Bei Eingriffen in den Boden ist die natürliche oder ursprüngliche Bodenhorizontierung bzw. Bodenschichtung zu beachten. Mineralische Bodenhorizonte mit einer Mächtigkeit von größer oder gleich 0,3 m sind getrennt voneinander zu entnehmen und in Mieten/ Haufwerken oder Wällen bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung gegen Verdichtung und Vernässung geschützt zu lagern. Bei einer Lagerungsdauer von länger als 6 Monaten sind die Bodenmieten/ Haufwerke oder Wälle zu begrünen.
- 4.3 Zum Schutz des (Ober-)Bodens wird die Lager- und Aufschüttungshöhe von zu lagerndem humosem Oberboden (Mutterboden) in Mieten oder Wällen oder Haufwerken auf 2 m Höhe begrenzt. Der humose Oberboden ist bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung als humose Oberbodenschicht gegen Verdich-

tung und Vernässung zu schützen. Die Oberbodenmieten oder Haufwerke oder Wälle sind nicht zu befahren oder in sonstiger Weise massiv zu verdichten. Bei einer Lagerungsdauer von länger als 6 Monaten sind die Oberbodenmieten/ Haufwerke oder Wälle zu begrünen.

- 4.4 Im Bereich von temporären Baustelleneinrichtungsflächen und temporären Baustraßen ist ein Geotextil mit Überstand zwischen dem Bodenschutzsystem (z.B. Schotter, Baggermatten etc.) und dem anstehenden Mineralboden einzubringen, so dass eine vollständige Entfernung des temporären Wege-, Flächen- und Plätze Aufbaus weitestgehend ohne Rückstände (z.B. technogene Substrate) und weitere Eingriffe in den anstehenden Mineralboden nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung der WEA erfolgen kann.
- 4.5 Die nur zeitweilig in Anspruch genommenen teilversiegelten Flächen beider Windkraftanlagen von rund 12.700 m² müssen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder als landwirtschaftlich voll nutzbare Fläche hergestellt werden.
- 4.6 Bei einem Wiedereinbau von vor Ort entnommenem mineralischem Bodenmaterial außerhalb technischer Bauwerke oder zur Überdeckung technischer Bauwerken und zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. Abdeckung des Fundamentes oder Rekultivierung), hat der Bodeneinbau in Anlehnung an die natürliche ursprüngliche Bodenhorizontierung zu erfolgen.
- 4.7 Die geforderten und durchgeführten Maßnahmen zum Bodenschutz sind zu dokumentieren und der UBB nach Beendigung der Baumaßnahmen schriftlich vorzulegen (Region Hannover; OE 36.27 Boden- und Grundwasserschutz Ost; Postfach 147, 30001 Hannover).

5. Zivile Luftfahrt

- 5.1 Kennzeichnung
Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen* zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.
- 5.1.1 Tageskennzeichnung
Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische

Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV*, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

5.2 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

5.3 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.4 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und

Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.5 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover sowie an die Genehmigungsbehörde, unter Angabe ihres Aktenzeichens

5212/30316-3 (37a/18)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 3719-a)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist eine Kontaktperson mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

6. Immissionsschutz

6.1 Schallimmissionsschutz

- 6.1.1 Die von den Windenergieanlagen (WEA) 29 u. 30 verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm* zu einer Überschreitung der

Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm* beitragen, bzw. diese unter Berücksichtigung der Vorbelastung gem. Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm* am IP 17 um mehr als 1 dB(A) überschreiten.

Für die maßgeblichen Immissionspunkte (IP) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP 01	Oelerse, Am Spielplatz 17		
IP 02	Oelerse, Im Winkelkamp 1		
IP 03	Oelerse, Dorf`s Acker 23		
IP 07	Arpke, An der Bockmühle 11		
IP 09	Arpke, Sievershausener Str. 14a		
IP 13	Arpke, Schilfkamp 29		
IP 14	Dollbergen, Druffelkamp 12		
IP 16	Arpke, Schilfkamp 37		
IP 23	Arpke, An der Bockmühle 1a		
		tagsüber	55 dB(A)
		nachts	40 dB(A)
IP 12	Schwüblingsen, Lahmkamp 24		
IP 17	Schwüblingsen, Arpker Str. 2		
		tagsüber	60 dB(A)
		nachts	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm* maßgebend.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 6.1.2 Die Windenergieanlagen 29 u. 30 sind entsprechend der in den nachstehenden Tabellen bezeichneten Betriebsweisen gemäß der Schallimmissionsprognose der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 24.01.2019 (Referenz-Nr.: 2018-RVSL-004a-R1) mit Ergänzung vom 13.09.2019 und Nachreichung vom 02.10.2020 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 29 u. 30 Betriebsmodus am Tage: PO1 (4.200 kW)
Maximal zulässiger Emissionspegel ($L_{e, max}$): 105,6 dB(A)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	85,8	92,8	97,1	98,8	97,9	94,2	88,0	79,0
deklarerter Schallleistungspegel*	$\bar{L}_w = 103,9$ dB(A) *Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,5	94,5	98,8	100,5	99,6	95,9	89,7	80,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,9	94,9	99,2	100,9	100,0	96,3	90,1	81,1

WEA 29 u. 30 Betriebsmodus zur Nachtzeit: SO1 (4.000 kW)
Maximal zulässiger Emissionspegel ($L_{e, max}$): 103,7 dB(A)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	83,9	90,9	95,2	96,9	96,0	92,4	86,1	77,1
deklarerter Schallleistungspegel*	$\bar{L}_w = 102,0$ dB(A) *Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,6	92,6	96,9	98,6	97,7	94,1	87,8	78,8
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,0	93,0	97,3	99,0	98,1	94,5	88,2	79,2

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ [$L_{o,Okt} = L_{w,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)}$] stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung der WEA ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs (Windgeschwindigkeitsintervalls) mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in vorstehenden Tabellen festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ [$L_{e,max,Okt} = L_{w,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$] nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene, einzelne WEA erbracht werden. Diese

Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der, dieser Genehmigung zu Grunde liegenden Gutachtlichen Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 24.01.2019 (Referenz-Nr.: 2018-RVSL-004a-R1) mit Ergänzung v. 13.09.2019 und Nachreichung vom 02.10.2020 dargestellt ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Nachtrag zur Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte (Detaillierte Ergebnisse ZB V136 BM SO1) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Bei Abnahmemessungen entfällt der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm*.

6.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierten Betriebsweisen der WEA Nr. 29 u. 30 zur Nachtzeit muss automatisch erfolgen.

6.1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

7.2 Schattenwurf

6.2.1 Die Schattenwurfprognose der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 23.01.2019 (Referenz-Nr.: 2018-RVSW-004a-335-R1) mit ergänzender Kurzstellungnahme zur Änderung des Anlagentyps vom 13.09.2019 weist für den Betrieb der antragsgegenständlichen WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere WEA an 4 von 42 betrachteten Immissionsorten eine Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer aus. Es muss daher durch geeignete automatische Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurfimmissionen der Windenergieanlagen 29 und 30 - auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bestehende oder genehmigte WEA - real an den in v. g. Schattenwurfprognose näher bezeichneten Immissionsorten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Die für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter müssen an den betroffenen Immissionsorten exakt ermittelt und für jeden Immissionsort dokumentiert werden.

6.2.2 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von den Abschaltvorrichtungen für jeden betroffenen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen der Schattenwurfmodule und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.3 Inbetriebnahme/Überwachung

6.3.1 Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der technischen Erstinbetriebnahme der Windenergieanlagen spätestens eine Woche vorher zu informieren. Die technische Erstinbetriebnahme ist formlos schriftlich anzuzeigen.

6.3.2 Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die genehmigungskonforme Ausrüstung der WEA 29 und 30 mit Schattenwurf-Abschaltautomatiken, deren Programmierung entsprechend Ziffer 6.2.2 der Nebenbestimmungen und die Betriebsbereitschaft der Abschalt-einrichtungen.

6.3.3 Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Programmierung der Abschalteinrichtung zum Schutz gegen Fledermausschlag entsprechend der unter Abschnitt IIIb., Ziffer 3.2.4 genannten Nebenbestimmung.

6.3.4 Zeitgleich zur baurechtlichen Schlussabnahme (s.a. IIIb. Ziffer 1.3) ist auch die endgültige Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Zur endgültigen Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit der den Gutachten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation (Konformitätsbescheinigung).

6.3.5 Erstmals ein Jahr nach Inbetriebnahme und danach alle vier Jahre hat eine Überwachung der WEA durch eine sachverständige Person im Auftrag des Betreibers zu erfolgen.

Die Überwachung umfasst eine Ortsbesichtigung und eine Überprüfung auf Einhaltung der in der Genehmigung festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Auflagen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem nachvollziehbaren Bericht festzuhalten, der insbesondere folgende Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Anlagen
- Gesamtbetriebsstunden
- Konfiguration der WEA
- Betriebsvariante
- Programmierung von ggf. festgesetzten Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltzeiten
- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Maßnahmen

Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zur jeweiligen Fälligkeit vorzulegen.

Die in diesem Bescheid festgesetzten Überprüfungen/Überwachung und Betreiberpflichten nach anderen Rechtsbereichen bleiben hiervon unberührt.

7. Bundeswehr (militärische Luftfahrt)

- 7.1 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens: Infra I 3_II-090-19-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

IV. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG* haben kann, ist rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG*).
- 1.2 Jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der WEA, z.B. Beschädigung/ Abriss der Rotorblätter etc., ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder den Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG*).
- 1.3.1 Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.
- 1.4 Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile davon, stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG*). Dies gilt insbesondere für die Betriebseinstellung der rückzubauenden Altanlage (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB*).
- 1.5 Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche, sind ausgeschlossen (§ 14 BImSchG*).
- 1.6 Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG*).

- 1.7 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 BImSchG*).
- 1.8 Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlage wahrnehmende Personen im Sinne von § 52b BImSchG*, insbesondere ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 1.9 Diese Genehmigung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten auch gegenüber einem/einer möglichen Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin.
- 1.10 Bei Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieser Genehmigung kann gem. § 62 BImSchG* ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € eingeleitet werden. Wer dagegen die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, begeht eine strafbare Handlung (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB*).

2. Bauaufsicht

- 2.1 Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht der verantwortliche Bauleiter nach § 55 NBauO* mitzuteilen. Ohne fachlich qualifizierten Bauleiter darf das Vorhaben nicht durchgeführt werden.
- 2.2 Denkmalpflege
 - 2.2.1 Möglicherweise entstehende Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz werden nicht von der archäologischen Denkmalpflege getragen. Es gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG*.
 - 2.2.2 Es gelten die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen (Stand: 04/2006) –verfügbar unter:
http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf
 und die Dokumentationsrichtlinien der Region Hannover, Archäologische Denkmalpflege (Stand: 11/2014).
 - 2.2.3 Ungeachtet der aufgeführten denkmalrechtlichen Auflagen und Bedingungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG* hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG*).
 - 2.3.4 Eine Nichtbeachtung der Auflagen (IIIb. Ziffer 1.8.1 – 1.8.3) bzw. Unterlassung der Anzeige gem. § 14 NDSchG* stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG* wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

3. Anlagen - und Betriebssicherheit / Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 3.1 In der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung – BaustellV* - vom 10.06.1998 in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 3.2 Der Korrosionsschutz ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, zu kontrollieren und bei Beschädigung zu erneuern.
- 3.3 Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durch einen Sachverständigen/ Sachkundigen durchzuführen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll hierüber ist der Genehmigungsbehörde erstmals 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 3.4 Überwiegend dynamisch beanspruchte Schraubenverbindungen sind unter Anwendung anerkannter Verfahren planmäßig vorzuspannen. Die Vorspannung ist während der ersten vier Betriebsjahre jährlich zu kontrollieren.
- 3.5 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die WEA bei Eisansatz in Ruhestellung gehalten wird.
- 3.6 Die WEA sollten ins Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS, www.wea-nis.de) eingetragen werden. Die Anlagennummer des Herstellers sollte gut sichtbar am Turm angebracht werden.
- 3.7 WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. PSV*). Es gelten die entsprechenden Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der WEA. Danach dürfen die Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärungen des Herstellers/Errichters vorliegen. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 3.8 Ein Hinweisschild mit Angabe des Betreibers an den WEA wird empfohlen.

4. Naturschutz

- 4.1 **Kabelverlegung**
Die geplante Kabeltrasse ist mit der UNB abzustimmen (§ 14 f. BNatSchG*). Bei der Standortwahl der Kabeltrasse sind in Befolgung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes vorzugsweise gehölzfreie Wegeseitenräume zu beanspruchen. Sofern das nicht möglich ist, sind Gehölzbestände in mind. 3 m Tiefe zu unterpressen.

- 4.1.1 Die Verlegung von Kabeln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung.
- 4.2 Nachträgliche Bilanzierung
Sollten über die im LBP dargestellten Beeinträchtigungen hinaus, zusätzliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung unvorhersehbar waren, nicht vermeidbar sein, sind diese im Rahmen der UBB einer Eingriff-/Ausgleichplanung zu unterziehen und als Nachtrag zum LBP im Vorfeld mit der UNB abzustimmen.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Sofern für den Bau der Fundamente eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen) eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG* bei der Region Hannover -Team Gewässerschutz Ost- zu beantragen.
- 5.2 Eine dauerhafte Absenkung des Grundwassers durch Dränung ist nicht zulässig. Die hierfür erforderliche Erlaubnis kann nicht in Aussicht gestellt werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Auftriebssicherung ist durch andere Maßnahmen sicherzustellen.
- 5.3 AwSV*
- 5.3.1 Eine Eignungsfeststellung der Anlagen nach § 63 WHG* ist nicht erforderlich, da es sich um HBV¹-Anlagen handelt.
- 5.3.2 Eine Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Abs. 2 AwSV* ist nicht erforderlich, da es sich um eine oberirdische Anlage der Gefährdungsstufe A handelt.
- 5.3.3 Der Betreiber hat die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen (§ 101 Abs. 2 NWG* i.V.m. § 46 AwSV*).

6. Bodenschutz

- 6.1 Laut bodenkundlicher Übersichtskarte 1:50.000 steht im Bereich des Bauvorhabens Braunerde an. Das Grundwasser steht durchschnittlich zwischen 3,5 und 4,5 m unter Gelände an.
- 6.2 Die Tiefbaumaßnahmen sollten unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen erfolgen.
- 6.3 Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grund-

¹ Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen

wasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach §§ 8, 9 und 10 WHG* bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team Gewässerschutz, OE 36.28 – Herr Thurow, Tel.: 0511/616-22715) einzureichen.

7. Avacon

- 7.1 Für das, sich innerhalb des Planungsgebietes befindliche Fernmeldekabel, wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d.h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse benötigt. Über und unter dem Kabel benötigt die Avacon einen Schutzbereich von 1,00 m.
- 7.1.1 Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon, über dem vorhandenen Geländeniveau nicht aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.
- 7.1.2 Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.
- 7.1.3 Ferner dürfen im Schutzbereich des Avacon-Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.
- 7.1.4 Falls die Fernmeldeleitung durch die beabsichtigte Baumaßnahme gesichert oder umgelegt werden muss, ist zu berücksichtigen, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.
- 7.1.5 Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon ausgeführt werden.
- 7.1.6 Die Lage der Fernmeldeleitung ist dem im Anhang beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde zu entnehmen.

V. Begründung

Verfahren

Für die Durchführung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gem. §§ 4, 19 BImSchG* ist die Region Hannover gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* i.V.m. Ziffer 8.1 a) der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* zuständige Behörde.

Das Genehmigungsverfahren ist nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 4, 19 BImSchG*) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*) im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG beantragte mit Datum vom 13.08.2018 (Eingang 13.09.2018) bei der Region Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Nrn. 29 und 30) auf dem Gebiet der Gemeinde Uetze in der Gemarkung Schwüblingsen.

Der Standort der beantragten WEA befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Uetze. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB* im Außenbereich privilegiert und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Der Standort der geplanten WEA Nr. 30 musste während des Genehmigungsverfahrens verschoben werden, da der ursprünglich geplante Standort den erforderlichen Mindestabstand zur benachbarten Stallanlage nicht eingehalten hat. Für diesen geänderten Standort wurde das Einvernehmen erneut abgefragt und durch die Gemeinde Uetze erteilt.

Das Genehmigungsverfahren ist nach den Bestimmungen des BImSchG*, hier der §§ 4, 19 durchzuführen. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

Die Region Hannover mit ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):

- Immissionsschutz, Bauaufsicht, Naturschutz, Gewässerschutz, Regionalplanung, Abfall, Bodenschutz, UVP-Leitstelle, Brandschutz, Verkehr und
- die sonstigen beteiligten Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange (TÖBs)): Gemeinde Uetze, Landkreis Peine, Stadt Lehrte, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr-, Landesstraßenbehörde -Regionaler Geschäftsbereich-, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, Niedersächsisches Forstamt, Landesamt für Bergbau und Geologie, Avacon, Bundesnetzagentur, Vodafone GmbH und Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die unter Abschnitt V genannten Hinweise vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.

Nach den Vorgaben des Verfahrensrechts zur Abwicklung des Genehmigungsantrages ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen, die Genehmigung ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BImSchG* sichergestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG*) wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) unter Auflagen mit Schreiben vom 23.09.2020 erteilt. Eine Entscheidung des BAF, gemäß § 18a LuftVG*, aus zivilen flugsicherungstechnischen Gründen ist nicht erforderlich, da keine zivilen Anlagenschutzbereiche betroffen sind.

Für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und zur allgemeinen Gefahrenabwehr wurden Maßnahmen festgelegt.

Bauaufsicht

Von der Regelung § 5 Absatz 2 NBauO* wurde für das Vorhaben (WEA 30) eine Abweichung gemäß § 66 NBauO* unter der Berücksichtigung der dort aufgeführten Voraussetzungen in folgendem Umfang zugelassen:

Im südöstlichen Teil wird in dem Teilbereich, in dem sich zwei Bestandsgebäude (Schweinstall) befinden, der erforderliche Abstand von 1/2 H unterschritten. Eine Zustimmung des Nachbarn (Eigentümer der Stallanlage) liegt vor. Der überarbeiteten Begründung des Antragstellers vom 22.03.2019 wird gefolgt. Die Grenzen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) wurden zwar per Urteil des OVG Lüneburg aufgehoben, dennoch ist eine Standortverschiebung aufgrund anderer Vorschriften nicht realisierbar. Die geplante WEA wurde nach einer ersten Planung nochmals nach Westen in Richtung der K 125 verschoben, dieses reicht allerdings nicht für die vollständige Einhaltung von 1/2 H aus.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden gegen die beantragte Maßnahme keine Bedenken erhoben.

Immissionsschutz

Schallimmissionen

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Genehmigungsvoraussetzungen bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz erfüllt. Die unter IIIb. Ziffern 6.1 ff. der Genehmigung genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG*) und der Nachweisführung durch Messungen.

Es werden die Immissionsorte benannt, an denen am ehesten die Gefahr des Erreichens der zulässigen Immissionsrichtwerte besteht. Werden die Begrenzungen dort eingehalten, sind auch Überschreitungen an anderen Immissionsorten auszuschließen. Das gilt umso mehr, als die Geräuschimmissionen an anderen Immissionsorten in der Umgebung vielfach weit unter den zulässigen Werten liegen, und somit außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Ziffer 2.2 TA Lärm* liegen. Sicherheitszuschläge im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze sind hierbei bereits enthalten. Alle potentiellen

Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit berücksichtigt. Hierzu wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der Gemeinden herangezogen. Die Vorbelastung, ausgehend von bereits bestehenden Windenergieanlagen im WP Uetze Schwüblingsen wurden in die Schallimmissionsprognose eingerechnet. Weitere nächtliche Vorbelastungen durch andere Anlagen sind nicht bekannt.

Die Prognose wurde gemäß RdErl. des MU v. 24.02.2016 „Windenergieerlass“ in Verbindung mit RdErl. d. MU v. 24.01.2019 „Einführung der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ durchgeführt und auf Grundlage des sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ erstellt. Die Prognoseergebnisse liegen auf der sicheren Seite und die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 Abs. 2 u. 3 TA Lärm* genannten Regelungen gewährleistet.

Die festgelegten Oktavschalleistungspegel sind Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windkraftanlagen. Daher wurde die Begrenzung dieser Schalleistungspegel als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen. Da die zu Grunde gelegten Schalleistungspegel allein auf Herstellerangaben beruhen, wird entsprechend der Ziffer 4.2 der v.g. LAI-Hinweise ein Nachtbetrieb der beiden WEA erst zugelassen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung der VESTAS V136-4,2 MW im Betriebsmodus SO1 nachgewiesen wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.

Die angeführten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Lo,Okt) stellen das Maß für die (immissionsseitigen) Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs der WEA inklusive aller erforderlichen Unsicherheiten dar und gelten als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Die weiterhin aufgeführten Oktavschalleistungspegel (Le,max,Okt) kennzeichnen das maximal zulässige Maß an Emissionen der Anlagen und bilden im Fall einer messtechnischen Überprüfung die Basis für den Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs der WEA.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG*. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung unzulässiger Geräuschimmissionen sichergestellt.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Tieffrequente Geräusche sind gemäß der Definition nach Ziffer 7.3 TA Lärm* Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall stellt damit den unteren Teil des tieffrequenten Frequenzspektrums dar. Infraschall und tieffrequente Geräusche werden häufig schon bei geringfügiger Überschreitung der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle als belästigend empfunden.

Der (immissionsseitige) Höreindruck von Windenergieanlagen ist zwar der eines „tiefen Geräusches“, dieser resultiert jedoch überwiegend aus den Geräuschanteilen zwischen 100 Hz und 400 Hz.

Alle zur Zeit bekannten Messungen, Untersuchungen und Studien zu Infraschall und tieffrequenten Geräuschen zeigen zudem, dass bei den Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden an den Immissionsorten, die sich aus den Bestimmungen der TA Lärm

ergeben, keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen auftreten, da die auftretenden Pegel im Infraschallbereich (< 20Hz) weit unter der Wahrnehmungsschwelle liegen und auch im Bereich von tieffrequenten Geräuschen (20-90Hz) unter oder nur unerheblich über der Hörschwelle liegen. Auch die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen keine Infraschallimmissionen in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß hervorrufen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Berücksichtigung der unter Ziffer 6.1 genannten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von den Anlagen hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG* zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen ist vorliegend durch die unter Ziffer 6.2 aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt. Die diesbezüglichen Anforderungen ergeben sich aus den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Die Berechnungsergebnisse der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 23.01.2019 (Referenz-Nr.: 2018-RVSW-004a-335-R1) mit ergänzender Kurzstellungnahme zur Änderung des Anlagentyps vom 13.09.2019 zeigen, dass die im Betrieb der WEA 29 und 30 hervorgerufene Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung an 4 von 42 maßgeblichen Immissionsorten (IP 17, 27, 28 u. 29) in Schwüblingsen zu Überschreitungen der Orientierungswerte für Schattenwurf führt. Die zulässigen Schattenwurfzeiten (max. 30 Minuten pro Tag) werden demnach an vier der genannten Immissionsorte überschritten und der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird an zwei der genannten Immissionsorte ausgeschöpft bzw. überschritten.

Da somit beim uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Immissionsminderung erforderlich. Üblicherweise werden dazu heutzutage Abschaltvorrichtungen an den WEA installiert, die über einen Lichtsensor den Sonnenschein berücksichtigen. In diesen Fällen ist die tatsächliche (reale) Beschattungsdauer auf 8 h/a bzw. 30 min/d zu begrenzen. Die o.g. Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schattenwurfimmissionen. Sie stellen sicher, dass von den Anlagen keine Schattenwurfimmissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Naturschutz

Im Rahmen des Verfahrens hat die Antragstellerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 10.09.2020) vorgelegt, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

beschrieben werden. Die Naturschutzbehörde schließt sich dieser Ausarbeitung an, bzw. hat anderslautende Nebenbestimmungen unter Ziffer 3. formuliert. Die Nachweise werden zu den Antragsunterlagen genommen.

Rechtsgrundlage für die unter IIIa. Bedingungen Ziffer 2.1 und 2.2 genannte Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 1 VwVfG* ist § 15 Abs. 6 BNatSchG* i.V.m. § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG*.

Ersatzgeld

Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes bemisst sich an den Gesamtinvestitionskosten für den Bau der Anlagen. Die Investitionskosten werden gemäß Arbeitshilfe des NLT „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“, Stand Januar 2018 festgesetzt. Demnach beträgt die Pauschale für Anlagen mit einer Nabenhöhe über 140 m und einer Nennleistung der Kategorie 3-4 MW ... €/kW (... €/kW zzgl. ... €/kW Investitionsnebenkosten, vgl. NLT 2018, S. 5). Zugunsten des Antragstellers werden die Kosten für die Grundstücksbeschaffung sowie den Rückbau der Anlagen nicht berücksichtigt.

- Investitionskosten
Unter Anwendung der Nennleistungspauschale von ... €/kW ergibt sich im Fall der beantragten 4,2 MW-Anlagen eine Investitionssumme von ... € je Anlage.
- Richtwert
Der durchschnittliche Prozentsatz (Richtwert) für die Bemessung der Ersatzzahlung für jede WEA beträgt nach Abzug sichtverstellter Bereiche gem. LBP und Berücksichtigung der bestehenden WEA (Abzug von 1,0 % aufgrund Anlagenkonzentration): 2,101 %
- Höhe Ersatzgeld
Das Ersatzgeld beträgt ... € (2,101 % von ... €) je Anlage. Für die zwei beantragten Anlagen beträgt das zu zahlende Ersatzgeld insgesamt ... €.

Fledermausvorsorgemaßnahmen

Abweichend vom LBP wird für die Durchführung der Abschaltauflagen der Zeitraum 01. April bis 31. Oktober festgesetzt, (der LBP sieht als Abschaltzeitraum Mai bis September vor). Begründet wird dies mit dem gemäß LBP, Anlage 5a dokumentierten Fledermausvorkommen in den Monaten April und Oktober.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 BNatSchG* sowie zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG* erforderlichen Maßnahmen sind dem LBP zu entnehmen, sofern sie nicht von den Nebenbestimmungen IIIa. Ziffer 2 und IIIb. Ziffer 3. abweichen.

Verkehr

Als Abstand zwischen WEA und u.a. Kreisstraßen werden in den „Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ mindestens 200m empfohlen. Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Mit einer Nabenhöhe von 152 m und einem Rotordurchmesser von 136 m beträgt damit der empfohlene Abstand ($1,5 \cdot 136 + 152 = 356$) 200m. Der empfohlene Abstand ist bei WEA Nr.

30 nicht eingehalten. Deshalb ist ein Standsicherheitsnachweis, der ein Kippen auf die Kreisstraße ausschließt beizubringen (IIIa. Ziffer 5.1).

Zufahrt von der K 125 bei k, 18,620

Für die Zufahrt an der K 125 bei km 18,620 ist der Fa. WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG bereits mit Schreiben vom 12.04.2017 die Sondernutzungserlaubnis erteilt worden.

Umweltverträglichkeit (Prüfung der UVP-Pflicht/ Allgemeine Vorprüfung nach UVPG)

Allgemeines

Die WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG beabsichtigt, zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V136 4.2 im nordöstlichen Bereich des Windparks (WP) Schwüblingsen IV (Region Hannover, Gemeinde Uetze) zu errichten und zu betreiben. Zusammen mit den beantragten WEA wird der Windpark von aktuell 26 WEA auf 28 WEA anwachsen.

In einem ersten Antrag wurden 2 WEA des Typs Senvion 3.6M 140EBC mit einer Gesamthöhe von 230,0 m beantragt. Dieser Antrag wurde auf Grund der Insolvenz des Herstellers auf das jetzige Anlagenmodell umgestellt.

Die nun geplanten WEA werden eine Leistung von 4.2 MW haben. Jede Anlage hat eine Nabenhöhe von 149,0 m bei einer Fundamenterhöhung von 3,0 m. Die Gesamthöhe beträgt 220,0 m. Damit erhöht sich die Anlagenhöhe im Windpark um 20,0 m. Das äußere Erscheinungsbild der 3-Rotoren-Anlagen ähnelt jedoch dem der anderen WEA im WP. Der Rotoren-Durchmesser der Neuanlagen beträgt 136,0 m und überstreicht eine Kreisfläche von 14.524 m².

Der unmittelbare Bereich der geplanten Anlagenstandorte befindet sich in einer weiträumigen Ackerebene, die bis auf die Feldwege unverbaut ist. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist intensiv mit ausgeprägter Bewässerung und Düngung. Das Geländeniveau liegt ca. 63 m ü NN. Im Südosten befinden sich waldartige Gehölz- und Grünbestände, die sich außerhalb des Bereichs fortsetzen. Der Vorhabenstandort wird außerdem durch unterschiedliche technische Bauten geprägt: so durch die 26 WEA des WP mit Höhen zwischen 99,0 m bis 200,0 m, zwei 110 kV-Freileitungen, die Landes- und Kreisstraßen (L 412, L 387, K 125, K 131) sowie die ICE-Strecke mit Brückenbauwerken an L 412, L 387 und K 125). Die Ortsränder der nächstliegenden Siedlungen Arpke und Schwüblingsen liegen 1.200,0 m bzw. 2.400,0 m entfernt. Nördlich des Windparks liegt eine Einzelgehöftanlage (Schweinemastbetrieb).

Dem Antrag des Vorhabenträgers nach BImSchG § 4 i. V. m. § 19 BImSchG beigefügt sind relevante Unterlagen wie eine Kurzbeschreibung, das Formular 14.1 „Klärung des UVP-Erfordernisses (v. 17.5.2018, Vers. 2.6), der Bericht zur „Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG (Screening)“ (v. 05.12.2019), der Landschaftspflegerische Begleitplan - LBP (v. 9.12.2019), Gutachterliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose (v. 31.5.2028) sowie zur Schattenwurfprognose (v. 29.05.2018) im Windpark Schwüblingsen und Gutachten Risikobeurteilung Eisabwurf/ Eisabfall (v. 20.9.2019). Ferner liegen eigene Informationen und fachliche Stellungnahmen u.a. der Unteren Naturschutzbehörde (v. 24.9.2020), der Immissionsschutzbehörde (v. 8.10.2020), der Unteren Wasserbehörde (v. 15.7.2020) sowie der Unteren Bodenschutzbehörde (v. 18.10.2020) vor.

Die allgemeine Vorprüfung ist eine überschlägige, summarische Prüfung ohne exakte Beweisführung. Das Ergebnis gibt die Einschätzung (Prognose) wieder, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Rechtsgrundlage

Das Vorhaben unterliegt gem. § 4 BImSchG der Genehmigungsbedürftigkeit. Auf der Grundlage des UVPG § 7 (1) UVPG (Anlage 1) ist eine allgemeine Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte überschreiten.

Fälschlicher Weise klassifiziert die Antragstellerin i. o. g. Formular 14.1 das Vorhaben mit Nr. 1.6.1 (Spalte 1: X) nach Anlage 1 UVPG, d. h. als UVP-pflichtiges Vorhaben. Sie beantragt aber mit gleicher Unterlage eine UVP-Vorprüfung im Einzelfall. Das Vorhaben ist – wie auch im eingangs erwähnten Bericht zur „Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG“ richtig wiedergegeben – nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Spalte 2: A), „Errichtung und Betrieb von 6 bis weniger als 20 WEA“ zu klassifizieren.

Die Antragstellerin bezieht sich in den vorgelegten Unterlagen (u. a. Kurzbeschreibung u. LBP) auf die Lage des WP Schwüblingsen im Vorranggebiet Windenergienutzung des RROP 2016 der Region Hannover. Tatsächlich ist das RROP nicht rechtsgültig. Es besteht aktuell auch kein gültiger Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie in der Gemeinde Uetze.

Seit 2004 liegt eine umfängliche Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den gemeindeübergreifenden Windpark zwischen Schwüblingsen, Arpke und Oelerse vor. Inzwischen sind 26 WEA im kreisübergreifenden Windnutzungsfeld errichtet worden. Damit ist die Kennmarke von 20 WEA überschritten. Zudem erfolgte bei 6 WEA ein Repowering. Für diese Vorhaben wurden jeweils standortbezogene Vorprüfungen des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen Mensch

Durch die aktive Einhaltung der zulässigen Richtwerte im Tagbetrieb sowie die aktive Leistungsreduzierung der Anlagen im Nachtbetrieb wird die zukünftige Geräuschentwicklung eingeschränkt. Eine unzulässige Störung der 1.200 m bzw. 2.400 m entfernt liegenden Ortsränder von Arpke und Schwüblingsen sowie der Einzelgehöftanlage nördlich des Windparks kann ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Betriebes ist nur im direkten Umfeld eine Belastung durch Lärm gegeben (Rotorgehäusche und Wind-Rotorblatt-Geräusche). Die Beeinträchtigung der Einwohner durch Schattenwurf (sowohl Kernschatten als auch diffuser Schatten) kann durch den Einsatz eines Schattensensors auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt werden. Die Anlagen werden mit nicht reflektierenden Anstrichen versehen. Eine unzulässige Belastung von besiedelten Bereichen durch den Stroboskopeffekt ist auszuschließen. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, Havarien, Eisschlaggefahr sind zu durch wirksame Maßnahmen zu vermeiden. Aufgrund der begrenzten Zeit des Auftretens oder der niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit und Gebietsnutzung ist das Risiko als gering einzuschätzen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet ist von intensiver Ackerbewirtschaftung (Fruchtfolge, Düngung, Bewässerung, Folieneinsatz) geprägt. Das Einzelvorhaben beeinträchtigt hauptsächlich geringwertige Biototypen. Fachkundige Begleitung bei der Baufeldräumung und Vermeidung von Gehölzrodungen vermindern mögliche Auswirkungen. Für die abgetriebene Ruderalflur an Feldwegen im Umfang von 1.203 m² ist Ausgleich zu schaffen.

Die Isolation der Eingriffsflächen im Gebiet durch Verkehrsstrassen und der bestehende Windpark selbst, führen zu einer Abwertung der Standorte als Lebensraum für Tiere.

Belegte Horststandorte schlagempfindlicher Vogelarten wie Rotmilan, andere Greifvögel sowie Weißstorch befinden sich nicht im planungsrelevanten Umfeld des Vorhabens (innerhalb von 1.500,0 m Abständen). Das Gebiet hat keine Relevanz für Rastvögel. Im unmittelbaren Eingriffsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Für das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Im Flethe“ werden keine Verbotstatbestände berührt.

Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen ergeben sich für zwei Brutreviere der Feldlerche. Diese sind durch Maßnahmen außerhalb des Vorhabenraums auszugleichen. Zum Fledermausschutz (vier schlagrelevante Arten nachgewiesen) sind witterungs- und zeitbedingte Abschaltzeiten vorzusehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Landschaftsraum in naher Umgebung des Vorhabens ist durch weiträumige Ackerflächen mit geringem Grünlandanteil gekennzeichnet. Er weist nur eine geringe Vielfalt und Naturnähe auf. Im Bereich des Bauvorhabens stehen Braunerden, das Grundwasser ist durchschnittlich zwischen 3,5 und 4,5 m unter Gelände.

Der Boden im Bereich der zwei zu errichtenden WEA und der Kranstellflächen mit einem geplanten Stichweg nach Osten ist bereits durch die intensive Ackernutzung stark überprägt. Die vorhandene Zuwegung ist mit Schotter teilversiegelt. Vollversiegelungen finden nur punktuell im Bereich der Fundamente statt. Der vollversiegelte Bodenanteil wird durch Optimierung des Fundament-Höhen-Verhältnisses und Teilversiegelung bei größtmöglicher Erhaltung der Bodenfunktionen und Nutzung bestehender Infrastruktur und Wegen minimiert. Verbleibende in Anspruch genommene Bodenfläche sind außerhalb des Vorhabengebietes auszugleichen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das gesamte Vorhaben für das Schutzgut Boden sind daher nicht erkennbar.

Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete, Trinkwassergewinnungsgebiete und Überschwemmungsgebiete sind im Bereich des Gesamtvorhabens und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Die geplanten Anlagen befinden sich in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Niederschlagswasser wird der Versickerung und Anreicherung des Grundwassers zugeführt. Zum Schutz des Bodens und Grundwassers sind risikobehaftete Arbeiten in Form von Tank- und Maschinenwartung auf wasserundurchlässigen oder zeitweilig abgedichtetem Untergrund durchzuführen. Die Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Anschluss ist unter bodenökologischer Fachbegleitung durchzuführen. Wassergefährdende Stoffe fallen im Betrieb nur in geringen Mengen an und werden sicher einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die durch das Gesamtvorhaben entstehen, können ausgeschlossen werden.

Die großräumigen Ackerflächen des Untersuchungsraumes sind als Kaltluftentstehungsflächen einzuordnen. Die westlich und östlich des Windparks liegenden inselartigen Wald-, Feldgehölz- und kleinen Grünlandflächen wirken allgemein als Frischluftproduzenten. Lufthygienisch ist der Standort des Windparks Schwüblingsen aufgrund seiner Lage in der freien Landschaft und des geringen Versiegelungsgrades wenig belastet. Vorbelastungen bestehen durch Geräuschemissionen, die von den WEA, den Kreisstraßen K 125 und K 131 und der nördlich verlaufenden Bahnstrecke ausgehen. Insgesamt hat das Schutzgut Klima/Luft eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt im Untersuchungsraum.

Das Landschaftsbild im UG ist anthropogen überformt durch stark technisierten Vorbelastungen von Gewerbegebiet, Verkehrsflächen und Elektro-Freileitungen. Die Bedeutungsstufe des Landschaftsbildes im gesamten Bilanzierungsraum wird als sehr gering eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass die WEA das Landschaftsbild innerhalb des Abstands der 15-fachen Anlagenhöhe erheblich beeinträchtigen, gemindert durch die jeweilige Bedeutungsstufe. Sichtverschattende Strukturen liegen an der Peripherie des UG. In Abhängigkeit von der Transparenz der Landschaft ergeben sich zum Teil weitreichende Sichtbeziehungen bei oftmals geringer Sichtverschattung im zentralen UG. Die visuell erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die zwei weiteren WEA sind zu bilanzieren und in Niedersachsen durch Zahlung eines Ersatzgeldes auszugleichen. Es verbleiben danach keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im direkten Eingriffsbereich nicht bekannt.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern – wie zwischen Boden und Wasser, menschlicher Gesundheit und Wasser/ Luft bereits behandelt – sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassung / Feststellung der UVP Pflicht

Die überschlägige Prüfung des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der visuellen Beeinträchtigungen sowie auf den Boden aufgrund zusätzlicher Teil-/Vollversiegelungen in Höhe von insgesamt 5.540 m² durch die geplanten und neu zu errichtenden zwei WEA zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf Landschaftsbild sind nicht direkt ausgleichbar, sondern nur ersatzweise zu kompensieren. Die Auswirkungen auf den Boden sind durch reale Maßnahmen auszugleichen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine UVP Pflicht besteht.

Die Genehmigung ist im Ergebnis mit den unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen gem. § 6 BImSchG* zu erteilen. Es gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG* vom Betrieb der Anlagen aus, bzw. es wurden Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die gem. § 12 BImSchG* aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise stützen sich dabei u.a. auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz einschl. der dazu ergangenen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, auf die Bestimmungen des Baurechtes, auf die Naturschutzgesetze sowie auf sonstige Regeln der Technik.

Im Übrigen haben die Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben unter Beachtung von Auflagen und Bedingungen zugestimmt bzw. standen deren Bedenken und Einwendungen dem Genehmigungsanspruch nicht entgegen.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Antrag wird gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO* die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (einschließlich ihrer Nebenbestimmungen) angeordnet.

Begründung

Mit Datum vom 15.08.2018 beantragte die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen.

Sie begründet den Antrag u.a. damit, dass etwaige Widersprüche gegen die vorgenannte Genehmigung zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für das Unternehmen führen würden.

Sie führt an, dass die Inbetriebnahme des Windparks schnellstmöglich eingeplant sei. Durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und die Verschiebung der Liefertermine verzögern sich der Baubeginn und die Inbetriebnahme.

Das Ausschreibungsverfahren nach EEG* sähe vor, dass mit dem Bau von WEA erst begonnen werden kann, wenn nach der Genehmigungserteilung auch ein Zuschlag nach EEG* erzielt wurde. Nach der Genehmigungserteilung bestehen insofern kurze Umsetzungsfristen für die Genehmigung. Kann die Genehmigung in Folge von Widersprüchen nicht ausgenutzt werden, bestünde das Risiko, dass die Genehmigung gar nicht mehr ausgenutzt werden könne. Somit führe alleine eine Verzögerung bei der Anlagenerrichtung bzw. –inbetriebnahme zu erheblichen finanziellen Einbußen bis zur Gefährdung des Projekts.

Überdies argumentiert die Antragstellerin mit dem Vorliegen öffentlicher Interessen. Dieses habe der Gesetzgeber insbesondere durch § 1 Abs. 2 EEG* normiert. Demnach soll im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Insbesondere sollen fossile Energieressourcen geschont werden. Der Betrieb von WEA kann hinsichtlich der Sicherung des Energiebedarfs dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Dem Antrag ist stattzugeben, da die Antragstellerin geltend machen kann, dass ihr Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse überwiegt. Sie hat glaubhaft dargelegt, dass eine Verschiebung der Inbetriebnahme einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden herbeiführt und den Standort wirtschaftlich gefährdet.

Zusätzlich zu dem überwiegend privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt auch ein öffentliches Interesse vor.

Die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, insbesondere der Windenergie, liegt im öffentlichen Interesse. Dieses wird durch den Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 EEG* zum Ausdruck gebracht. Darin heißt es, eine nachhaltige Energieversorgung ist zu ermöglichen um fossile Energieressourcen zu schonen, was im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes geboten ist.

Der Zielanteil von EEG-Strom ist den vergangenen Jahren stets gewachsen, so war im Dezember 2008 gültigen EEG* ein Anteil von EEG-Strom von lediglich 20 % vorgesehen. Im 2011 gültigen EEG* bereits ein Anteil von 30. Mittlerweile soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch bis 2030 um 65 % betragen.

Nachbarschützende und sonstige Belange wurden im Genehmigungsverfahren geprüft (§ 6 Abs. 1 BImSchG*). Für das Gebiet des Vorhabens plant die Gemeinde Uetze einen Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort zukünftig planungsrechtlich ausdrücklich vorgesehen und ggf. auftretende Konkurrenz hinzunehmen. Von einer Rechtswidrigkeit der Genehmigung ist daher nicht auszugehen.

Damit ist letztlich dem Interesse der Antragstellerin, auch im Falle von Widersprüchen und Klagen Dritter vor Eintritt der Rechtskraft, den Genehmigungsbescheid zu nutzen der Vorrang zu geben.

VII. Kostenlastentscheidung

Auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 9 Abs. 2 des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG*) in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 i.V.m der lfd. Nr. 44.1.2... des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO*) werden für die Durchführung des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Uetze, Gemarkung Schwüblingsen, für die Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG* bei Zugrundelegung von Investitionskosten des Vorhabens i.H.v. von ... € (... €/kW bei 4.200 kW Nennleistung je WEA; berechnet nach NLT-Arbeitshilfe Stand 2018, S. 5)

... €

festgesetzt.

Die Berechnung beinhaltet die Gebühr der unteren Bauaufsicht (inkl. Prüfung Brandschutzprüfer).

Der Gesamtbetrag wird wie nachstehend aufgeschlüsselt:

Gebühren:

I.	Immissionsschutz gem. Nr. 44.1.2... AllGO*	
	Errichtungskosten ... €	
	Grundgebühr	... €
	plus ...	
	hier: ... € (... € - ... €)	<u>... €</u>
		<u>... €</u>
II.	Allgemeine Vorprüfung gem. § 12 UVPG*	
	gem. Nr. 112.2.1.1 AllGO* nach Zeitaufwand (mindestens 50,00 €)	
	Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 3b AllGO*	
	pro angefangene Viertelstunde 16,75 €	

	bei einer Zugrundelegung von insgesamt ... Arbeitsstunden	<u>... €</u>
III.	Gebühren Gemeinde Uetze Gemeindliches Einvernehmen (s. Anlagen)	... € <u>... €</u> <u>... €</u>
IV.	Gebühren Bauaufsicht (inkl. Gebühren Brandschutzprüfer) (s. Anlage)	... €
V.	Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. Nr. 1.11 AllGO* Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 3b AllGO* pro angefangene Viertelstunde 16,75 € bei einer Zugrundelegung von insgesamt ... Arbeitsstunden	<u>... €</u>
<u>Gesamt:</u>		<u>... €</u>

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens, wie folgt zu überweisen:

Region Hannover	Kontenverbindung	Belegnummer
... €	s. Fußzeile	

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Jennifer Scherf

Anlagen:

- a. *Fundstellen
- b. Gebühren Uetze Einvernehmen
- c. Gebühren Untere Bauaufsicht Region Hannover
- d. Muster zur Beantragung einer grundbuchlichen Sicherung der Kompensationsflächen
- e. Übersichtsplan der Sparte Fernmelde

Fundstellen

AIIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds.GVBl. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2020 (NdsGVBl. Nr. 1/2020)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der 11. ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S 1328)
BauGB	Baugesetzbuch, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
DIN	Technisches Regelwerk – Deutsche Industrie-Normen
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014 (BGBl. I. S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 6 KohleausstiegsG vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818)
LuftHKennzVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - VwV Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.04.2020
LuftVG	Luftverkehrsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr vom 10.7.2020 (BGBl. I S.1655)
NAGBNatSchG	Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. 2010 S. 104). zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds.GVBl. S. 88)
NBauO	Nieders. Bauordnung i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. nieders. Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds.GVBl. S.244)

NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds.GVBl. S. 135)
NVwKostG	Nieders. Verwaltungskostengesetz i.d.F. vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. Nr.12/2007 S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWG	Nieders. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds.GVBl. S 88)
ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I 1993, S. 704), zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBl. I 2011, S. 2178)
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 28.08.1998 (GMBl 1998 S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e.V.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S.1626)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-gesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVO-Umwelt	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutz-arbeitsschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27.10.2009 (BGBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert am 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33)

Gemeinde Uetze, Marktstr. 9, 31311 Uetze

Stellungnahme der Gemeinde (gem. § 69 Abs. 1 NBauO)

Bauherr: WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG

Anschrift: Am Torfstich 11
31234 Edemissen

Bezeichnung der Baumaßnahme:
Neubau von 2 WEA.

Antragsdatum: 8/10/2018

Angaben über die Lage des Baugrundstückes:
31311 Uetze-Schwüblingsen

1.1 Das Baugrundstück liegt:

- im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (§ 9 BauGB)
- im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB)
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)
- im Außenbereich (§ 35 BauGB)
- in einem Umlegungsgebiet (§ 52 BauGB)
- in einem förmlichen Sanierungsgebiet
- in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen
- im Geltungsbereich einer örtlichen Bauvorschrift
- in einem Schutzgebiet
- im Geltungsbereich eines Flurbereinigungsverfahrens

1.2 Bezeichnung des Bebauungsplanes

Das Baugrundstück liegt Bereich des Bebauungsplanes Nr.
rechtsverbindlich (§ 10 BauGB) ja nein

1.3 Das Baugrundstück liegt in einem unbeplanten Gebiet (§ 34 BauGB), das sich darstellt als:

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet Landwirtschaft
- Mischgebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet

1.5 Angaben zu örtlichen Bauvorschriften

1.6 Angaben zu Schutzgebieten

2. Sicherung der Bauleitplanung

- Das Grundstück liegt in einem Gebiet, für das eine Veränderungssperre beschlossen ist.
Satzung Nr.
- Der Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
- Der Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB wird nicht zugestimmt.
- Die Zurückstellung gem. § 15 BauGB wird beantragt.

3. Erschließung:

- Die verkehrliche Erschließung ist gesichert.
- Die Erschließung mit Ver- und Entsorgungsanlagen ist gesichert.

Hinweis:

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers sind gem. § 96 Abs. 3 NWG die Grundstückseigentümer verpflichtet

4. Sonstige Anmerkungen:

Die Gemeinde erklärt ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB in Verbindung mit den §§ 33 bis 35 BauGB.

Der Zuschlag gem. § 5 BauGO beträgt [REDACTED]

Uetze, den 14.11.2018

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister

Backeberg

Gemeinde Uetze, Marktstr. 9, 31311 Uetze

Stellungnahme der Gemeinde (gem. § 69 Abs. 1 NBauO)

Bauherr: Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Anschrift: Am Torfstich 11
31234 Edemissen

Bezeichnung der Baumaßnahme:
Windpark Schwüblingsen IV - Errichtung von 2 WEA

Antragsdatum: 8/10/2019

Angaben über die Lage des Baugrundstückes:
, 31311 Uetze-Schwüblingsen

1.1 Das Baugrundstück liegt:

- im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (§ 9 BauGB)
- im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB)
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)
- im Außenbereich (§ 35 BauGB)
- in einem Umlegungsgebiet (§ 52 BauGB)
- in einem förmlichen Sanierungsgebiet
- in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen
- im Geltungsbereich einer örtlichen Bauvorschrift
- in einem Schutzgebiet
- im Geltungsbereich eines Flurbereinigungsverfahrens

1.2 Bezeichnung des Bebauungsplanes

Das Baugrundstück liegt Bereich des Bebauungsplanes Nr. _____
rechtsverbindlich (§ 10 BauGB) ja nein

1.3 Das Baugrundstück liegt in einem unbeplanten Gebiet (§ 34 BauGB), das sich darstellt als:

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet Landwirtschaft
- Mischgebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet

- 1.5 Angaben zu örtlichen Bauvorschriften
- 1.6 Angaben zu Schutzgebieten

2. Sicherung der Bauleitplanung

- Das Grundstück liegt in einem Gebiet, für das eine Veränderungssperre beschlossen ist.
Satzung Nr.
- Der Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
- Der Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB wird nicht zugestimmt.
- Die Zurückstellung gem. § 15 BauGB wird beantragt.

3. Erschließung:

- Die verkehrliche Erschließung ist gesichert.
- Die Erschließung mit Ver- und Entsorgungsanlagen ist gesichert.

Die Erschließung ist über Baulast gesichert.

Hinweis:

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers sind gem. § 96 Abs. 3 NWG die Grundstückseigentümer verpflichtet

4. Sonstige Anmerkungen:

Die Gemeinde erklärt ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB in Verbindung mit den §§ 33 bis 35 BauGB.

Der Zuschlag gem. § 5 BauGO beträgt

Uetze, den 29.04.2019

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
In Vertretung


Ursula Tesch

OE 36.23
Team Anlagenüberwachung
Hannover

Kostenbescheid für die bauaufsichtliche Stellungnahme vom 08.09.2020

**Errichtung von Windkraftanlagen: hier: Schwüblingsen IV, 2 WEA Vestas V136-4,2MW
Gemarkung Schwüblingsen, Flur 2, Flurstücke 31/1, 39, 53/3, 54, 149/77 (Bauherr:
GmbH & Co.KG, WindStrom Erneuerbare Energien)**

Gem. § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, auch die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Baugenehmigung mit ein. Nach den Anmerkungen zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.3, 44.1.5 und 44.1.8 des Kostentarifs zur AllGO erhöht sich die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG daher um die Gebühren, die für die Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung bzw. für deren Ablehnung anzusetzen wären.

Aufgrund des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung - BauGO -) sind für die Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung bzw. für die bauaufsichtliche Bearbeitung (Stellungnahme vom 08.09.2020) zu entrichten:

Nr. des Gebührenverzeichnisses zur BauGO	Betrag:
- Nr. 1.2 b	... €
- Nr. 8.1	... €
- Zuschlag gem. §§ 5 ff. BauGO für die Beteiligung des Brandschutzprüfers (Zuschlagsnr. 35/18)	... €
Gebühren gesamt:	<u>... €</u>

Den Gesamtbetrag von ... € bitte ich, gegenüber dem Antragsteller festzusetzen

sowie

den Betrag von ... € unter Angabe des Aktenzeichens **63-16 ST 2018-0008** auf das Konto der Bauaufsicht:

Kostenstelle	63030000
Kostenträger	63521101
Sachkonto	3311030

und den Betrag von ... € unter Angabe der Zuschlagsnummer 8/17 auf das Konto des Brandschutzes:

Kostenstelle	32070020
Kostenträger	32126120
Sachkonto	3311002

zu buchen.

Im Auftrage

(Christine Spieler-Maas)

Fundstellennachweise:

BauGO

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung - BauGO -) vom 13.1.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.9.2014 (Nds. GVBl. S. 258)

AllGO

Allgemeine Gebührenordnung vom 5.6.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998, S. 501) in der zurzeit geltenden Fassung

NVwKostG

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Neubekanntmachung vom 25.4.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung

Formulierungsvorschlag/ Muster
eines Antrages auf Eintragung einer Grunddienstbarkeit
für Kompensationsmaßnahmen

An das
Amtsgericht
- Grundbuchamt -

Grundbuch von, Blatt

Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit
für die Flurstücke:

1. Stadt Lehrte, Gemarkung Arpke, Flur 1, Flurstück 128/1 (Teilstück)
2. Stadt Sehnde, Gemarkung Dolgen, Flur 5, Flurstück 48/3

1. Grundlage der Verpflichtung

Aufgrund der Genehmigung vom über die Baumaßnahme "Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen" hat der Antragsteller bzw. sonstige Verpflichtete gemäß Ziffer ... der Auflagen des vg. Bescheides auf den folgenden Grundstücken in den Städten Lehrte und Sehnde naturschutzrechtliche Maßnahmen durchzuführen:

1. Stadt Lehrte, Gemarkung Arpke, Flur 1, Flurstück 128/1 (Teilstück): Entwicklung einer extensiven Dauergrünlandfläche mit randlichem mehrjährigem Blühstreifen auf rund 6.890 m² (LBP, Anlage 8)
2. Stadt Sehnde, Gemarkung Dolgen, Flur 5, Flurstück 48/3: Entwicklung eines mehrjährigen Blühstreifens auf rund 1.500 m² (LBP, Anlage 9)

2. Nutzungsvorgaben

Der Antragsteller hat aufgrund der Abstimmung (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand 10.09.2020) mit der Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde, Aktenzeichen 36.25 1609/17.08.0003, Postfach 147, 30001 Hannover, die Verpflichtung, die Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, gemäß den Vorgaben des LBP sowie den Nebenbestimmungen der Genehmigung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dürfen zukünftig ausschließlich als Naturschutzflächen genutzt und sollen wie folgt gepflegt werden:

1. Extensivgrünland mit randlichen Blühstreifen, Stadt Lehrte, Gemarkung Arpke, Flur 1, Flurstück 128/1 (LBP, Anlage 8):
Die Grünlandfläche ist mind. einmal und max. zweimal jährlich ab dem 20.06. (1. Mahd) bzw. ab 20.08. (2. Mahd) des Jahres zu mähen. Eine temporäre Weidenutzung nach der ersten Mahd zwischen dem 20.06. und dem 30.10. mit max. zwei GVE/ha ist zulässig. Das Mähgut ist frühestens am Tag nach der Mahd und spätestens nach sieben Tagen abzufahren.

Randlicher Blühstreifen

Jedes Jahr ist eine Hälfte des Blühstreifens in der Zeit vom 15.09. bis 28.02. unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen oder zu schlegeln/mulchen. Der Aufwuchs auf der anderen Flächenhälfte bleibt bestehen. Das Abräumen der Vegetation der beiden Flächenhälften erfolgt im Wechsel.

2. Mehrjähriger Blühstreifen, Stadt Sehnde, Gemarkung Dolgen, Flur 5, Flurstück 48/3 (LBP, Anlage 9):
Jedes Jahr ist eine Hälfte des Blühstreifens in der Zeit vom 15.09. bis 28.02. unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen oder zu schlegeln/mulchen. Der Aufwuchs auf der anderen Flächenhälfte bleibt bestehen. Das Abräumen der Vegetation der beiden Flächenhälften erfolgt im Wechsel.

3. Auf den Kompensationsflächen ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden nicht erlaubt.
4. Sämtliche Kompensationsflächen sind mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 40-50 m gegen angrenzende Flächen abzugrenzen.
5. Die Nutzung darf ausschließlich nach ökologischen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Es darf ohne schriftliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde keine andere Nutzung als die vorgenannte stattfinden.
6. **Eintragungsantrag**
Zur Sicherung dieser Nutzung bewilligt und beantragt der Antragsteller als Eigentümer des Grundstückes die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (auch nur für eine Teilfläche möglich) zugunsten der Region Hannover als Untere Naturschutzbehörde mit dem Inhalt, auf der Fläche alle anderen als die in Ziffer 2 genannte Nutzung für Naturschutzzwecke auszuschließen.

(Unterschrift)

Anlage
Karten Kompensationsflächen
(vom Antragsteller beizufügen)

